

81. Was ist unter dem Gebrauch einer Urkunde im Sinne des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 § 16 Buchstabe f zu verstehen?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 4. April 1905 i. S. B. Allg. Versich. A.-G. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 412/04.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Von der Klägerin wurden außer anderen, hier nicht in Betracht kommenden Beträgen 386,50 *M* Stempel für im Auslande, d. h. außerhalb des Gebietes des preußischen Stempelgesetzes errichtete Urkunden (Schuldscheine, Kautions- und Bürgschaftserklärungen) erfordert, von denen sie nach Behauptung des Beklagten durch die

Annahme zur Verwahrung Gebrauch gemacht habe. Die Klägerin zahlte die Stempelbeträge und forderte sie im Rechtswege zurück. Ihre Klage wurde indessen vom Landgericht abgewiesen, und die Berufung vom Kammergerichte zurückgewiesen. Auch die Revision ist erfolglos geblieben.

Aus den Gründen:

... „Die weitere Entscheidung des Berufungsrichters betrifft die Stempelspflicht von Urkunden (Schuldscheinen, Bürgschafts-, Kautionserklärungen), die im Auslande, d. h. außerhalb des Geltungsbereichs des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895, errichtet, und bei denen Inländer nicht beteiligt sind, die also Ausländer zugunsten der Klägerin ausgestellt haben. Darüber, sowie über die Höhe des nötigenfalls zu entrichtenden Stempels ist kein Streit. Bei derartigen Urkunden ist nach den in dem Urteile des erkennenden Senats vom 29. Mai 1900 entwickelten Grundsätzen (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 46 S. 273 flg.) die Stempelspflicht durch den Gebrauch der Urkunde (im Stempel-inlande) bedingt; der Gebrauch ist ein wesentliches Merkmal des stempelpflichtigen Tatbestandes. Davon geht auch der Berufungsrichter aus. Er findet den Gebrauch der Urkunden und folgeweise die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelsteuer dadurch gegeben, daß die Klägerin die ihr von ihren ausländischen Vertretern übersandten Urkunden in Empfang und zum Zweck ihrer Sicherung in Verwahrung genommen habe. Eine rechtsirrtümliche Ausdehnung des Begriffes „Gebrauch“ im Sinne des § 16 Buchst. f des Stempelgesetzes ist hierin nicht zu erblicken. Man kann es als einen Gebrauch bezeichnen, wenn der Gläubiger von der Urkunde, die in seinem Interesse errichtet ist und eine Forderung oder einen Anspruch auf Sicherung dieser Forderung dartun soll, Besitz ergreift und sie behält. Auch hierin liegt schon eine Verwendung des Schuldscheines oder sonstigen Scheines durch den Gläubiger; es bedarf nicht einer Benutzung als Beweismittel nach außen, zu welcher es bei ordnungsmäßiger Erledigung der Angelegenheit regelmäßig gar nicht kommt. Anders verhält es sich bei Vollmachten oder ähnlichen Ausweisurkunden, bei denen nur ein Gebrauch Dritten gegenüber denkbar ist. Deshalb konnte auch in dem durch das Urteil vom 29. Mai 1900 entschiedenen Falle, der die Verstempelung einer Prozeßvollmacht betraf, deren Gebrauch verneint werden, weil sie von dem bevollmächtigten

Anwalt lediglich bei seinen Akten verwahrt worden war. Ein Gebrauch kann ferner mit Hummel-Specht (Komm. zum Stempelsteuergesetz S. 241 Bem. 15 zu § 16) verneint werden, wenn die Urkunde vom Ausländer in das Inland nur mitgebracht oder einem anderen dort zur Aufbewahrung gegeben ist, sofern eben der andere nicht der Gläubiger ist, der sie sich aushändigen läßt und dadurch zu seinem Vortheile mit ihr verfährt.“ . . .